

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Hansestadt Demmin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 58) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2000 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Hansestadt Demmin erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Hansestadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn

die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernststen Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.

(3) Für gestundete Ansprüche sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem

Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 09. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), mindestens aber 6 v. H. p. a, zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden,

wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht

mehr als 10,00 DM / 5,00 EURO belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. Vom Bürgermeister bis zur Höhe von
20.000,00 DM,
10.000,00 EURO
2. vom Hauptausschuss über
20.000,00 DM,
10.000,00 EURO

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Hansestadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. Vom Bürgermeister bis zur Höhe
15.000,00 DM
8.000,00 EURO
2. vom Hauptausschuss über
15.000,00 DM,
8.000,00 EURO8

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Hansestadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist,

dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

- (3) Ansprüche können erlassen werden:

1. Vom Bürgermeister bis zur Höhe
von 10.000,00 DM
5.000,00 EURO
2. vom Hauptausschuss über
10.000,00 DM,
5.000,00 EURO

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Hansestadt im Wege des Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Hansestadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Demmin, den 20.12.2000

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ernst Wellmer', written in a cursive style.

Wellmer
Bürgermeister